



# SATZUNG DER JUNGEN UNION BRANDENBURG

Beschlossen auf dem Brandenburg-Tag am 20. Juni 1992 in Templin  
Geändert auf dem Brandenburg-Tag am 4./5. Juni 1994 in Frankfurt (Oder)  
Geändert auf dem Brandenburg-Tag am 8./9. Juni 1996 in Schwedt/Oder  
Geändert auf dem Brandenburg-Tag am 19. / 20. April 1997 in Luckenwalde  
Geändert auf dem Brandenburg-Tag am 23. November 2002 in Brandenburg an der Havel  
Geändert auf dem Brandenburg-Tag am 31. Mai 2008 in Prenzlau  
Geändert auf dem Brandenburg-Tag am 11. Oktober 2014 in Berlin

## **Präambel**

Die Junge Union Brandenburg ist eine selbständige politische Vereinigung für junge Menschen, die sich christlichen, demokratischen und sozialen Grundsätzen verpflichtet fühlen. Die Junge Union Brandenburg will die politischen Interessen der jungen Generation in der Öffentlichkeit und innerhalb der Christlich-Demokratischen Union offensiv vertreten.

## **I. Name und Sitz**

### **§ 1**

Die Organisation führt den Namen Junge Union Deutschlands, Landesverband Brandenburg. Die Kurzbezeichnung lautet "Junge Union Brandenburg". Die Gliederungen führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

### **§ 2**

Die Junge Union Brandenburg ist eine selbständige politische Vereinigung junger Menschen.

### **§ 3**

Sitz des Landesverbandes ist die Landesgeschäftsstelle der Jungen Union in Potsdam.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Mitglied der Jungen Union Brandenburg kann jeder werden, der sich zu ihren Grundsätzen bekennt und bereit ist, ihre Ziele nach besten Kräften zu fördern, mindestens das 14. und höchstens das 35. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen politischen Partei als der CDU oder CSU ist.

### **§ 5**

(1) Die Aufnahme in die JU erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisverband. Falls ~~noch~~ kein Kreisverband vorhanden ist, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme.

(2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen.

(3) Über Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisung entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag durch den zuständigen Kreisverband abgelehnt oder innerhalb einer Frist von zwei

Monaten nicht bearbeitet, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats den Landesvorstand anzurufen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.

(5) Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Landesschiedsgericht eingelegt werden.

(6) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Kreisverband geführt, in welchem es wohnt. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der aufnehmende Kreisverband Ausnahmen zulassen. Der Kreisverband des Wohnortes muss in Kenntnis gesetzt werden.

(7) Beim Wechsel in einen anderen Orts- oder Kreisverband ruht das aktive Wahlrecht für die jeweilige und darüber liegende Ebene einen Monat lang.

(8) Sollte ein Mitglied seinen an den Kreis gemäß §17 zu entrichtenden Beitrag nicht bezahlen, erlischt dessen Mitgliedschaft nach den Bedingungen gemäß §17a.

#### **§ 6**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, mit Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Ausschluss oder durch Tod.

(2) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union Brandenburg, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.

#### **§ 7**

Der Austritt ist dem zuständigen Verband schriftlich zu erklären.

#### **§ 8**

(1) Durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Jungen Union

oder die Grundsätze oder die Ordnung der Jungen Union verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung,

2. Verweis,

3. Enthebung von Ämtern in der Jungen Union,

4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Landesschiedsgericht der Jungen Union Brandenburg anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

#### **§ 8a**

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Jungen Union oder erheblich gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößt und damit dem Verband schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der örtlich zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand der Jungen Union Brandenburg. Für den Ausschluss gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann beim Landesvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen dessen Entscheidung kann beim Landesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.

(3) Alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Handeln erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichtes von der Ausübung seiner Rechte ausschließen. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Vorstandes und gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

(5) Der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand und der Bundesvorstand können durch Beschluss eine Aufnahmeerklärung unter Angabe einer schriftlichen Begründung widerrufen, wenn ein Mitglied im Rahmen des

Aufnahmeverfahrens zu für die Aufnahmeentscheidung erheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Kenntnis der für die Aufnahmeentscheidung erheblichen, entstellten oder verschwiegenen Umstände, höchstens jedoch bis zu 5 Jahren seit Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung an den Betroffenen zu erfolgen. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe dieser Entscheidung an den Betroffenen das Landesschiedsgericht der Jungen Union angerufen werden.

#### **§ 8b**

Verbandsschädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei oder parteipolitischen Jugendorganisation innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung angehört;



2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorganen oder auf deren Internetseiten gegen die erklärte Politik der Jungen Union Stellung nimmt;
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
4. vertrauliche Verbandsvorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät;
5. Vermögen, das der Jungen Union gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

#### **§ 8c**

Erheblich gegen die Ordnung der Jungen Union verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Die Vorgehensweise wird hierbei nach §17a geregelt.

### **III. Aufbau des Landesverbandes**

#### **§ 9**

(1) Die Junge Union Brandenburg gliedert sich in:

- den Landesverband
- die Kreisverbände
- die Ortsverbände/Stadtverbände/Stadtbezirksverbände

(2) Der Landesverband ist für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches zuständig. Er hält mit allen Kreisverbänden ständige Verbindung und unterstützt und koordiniert ihre Arbeit.

(3) Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der Jungen Union Brandenburg mit Satzung. Er ist die Organisation der Jungen Union in den Kreisen und kreisfreien Städten Brandenburgs. Er ist zuständig für die organisatorischen und politischen Aufgaben seines Bereiches.

(4) Der Ortsverband ist die Organisation der Jungen Union in den kreisangehörigen Gemeinden. In kreisangehörigen Städten trägt er den Namen Stadtverband. In kreisfreien Städten tritt der Stadtbezirksverband an die Stelle des Ortsverbandes/Stadtverbandes.

(5) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Orts-, Stadt- und Stadtbezirksverbände sind Aufgaben des zuständigen Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

#### **§9a**

(1) Die für Gründungen eines Ortsverbandes bestehende Mindestanzahl an Mitgliedern liegt bei 5. Erreicht ein Ortsverband bei Neuwahl des Vorstandes nicht 5 Mitglieder, gilt dieser mit Zustimmung des Kreisverbandes als aufgelöst. Die Neuwahl des Ortsvorstandes muss dem Kreisvorstand mit einer zweiwöchigen Frist angezeigt werden.

(2) Die Vertretung des Ortsverbandes im Kreisverband erfolgt nicht durch eine gesonderte Position. Der Kreisvorstand kann den Ortsvorsitzenden kooptieren für die bestehende Amtsperiode des Kreisvorstandes.

(3) Der Kreisvorstand beschließt die Gründung von Ortsverbänden. Ortsverbände sind dem Kreisvorstand untergeordnet und agieren in Absprache mit dem Kreisvorstand. Bei unterschiedlichen Positionierungen entscheidet der Kreisvorstand. Die Auflösung eines Ortsverbandes kann mit einfacher Mehrheit des Kreisvorstandes zum nächsten regulären Ortsvorstandswahltermin oder zur Mitte des Jahres der Wahl beschlossen werden. Gegen eine Entscheidung des Kreisvorstandes kann beim Landesvorstand Beschwerde mit Bitte um Prüfung eingereicht werden.

### **IV. Organe**

#### **§ 10**

Organe der Jungen Union Brandenburg sind:

- a) der Brandenburgtag
- b) der Landesvorstand
- c) das Landesschiedsgericht

#### **§10a**

Die Organe nach §10 mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts sind bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig ihrer erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

#### **§ 11**

(1) Der Brandenburgtag ist das höchste beschließende Organ der Jungen Union Brandenburg. Er ist insbesondere zuständig für



- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Wahl der Landesdelegierten zu übergeordneten Gremien der Jungen Union und zu Gremien der CDU
- die Benennung von Kandidaten/Kandidatinnen für Ämter und Mandate
- die Beschlussfassung über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungsanträge
- die Beschlussfassung zu Anträgen zur Auflösung des Landesverbandes

Im Übrigen nimmt der Brandenburgtag alle Aufgaben wahr, die diese Satzung nicht ausdrücklich anderen Gremien zuweist.

(2) Der Brandenburgtag tritt mindestens einmal jährlich und zusätzlich auf schriftliches Verlangen von 1/3 der Kreisverbände bzw. 1/3 der Mitglieder der Jungen Union Brandenburg zusammen. Die Einladung muss schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen gemäß §13a erfolgen.

(3) Dem Brandenburgtag gehören alle in der Landeskartei der JU Brandenburg erfassten Mitglieder der Jungen Union Brandenburg an, solange die Mitgliederzahl gemäß Landeskartei zum 31. Dezember des Vorjahres 1000 nicht übersteigt. Stimmberechtigt sind die bis 10 Tage vor dem jeweiligen Brandenburgtag in der Landeskartei erfassten Mitglieder.

(4) Übersteigt die Mitgliederzahl der Jungen Union Brandenburg gemäß Landeskartei zum 31. Dezember des Vorjahres 1000, gehören dem Brandenburgtag stimmberechtigt an:

- a) je Kreisverband ein Grunddelegierter und pro angefangene 10 Mitglieder ein(e) weitere(r) Delegierte(r)
- b) alle gewählten Mitglieder des Landesvorstandes
- c) die brandenburgischen Mitglieder des Bundesvorstandes und des Deutschlandrates
- d) die der Jungen Union Brandenburg angehörenden Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten.

(5) Auf dem Brandenburgtag sind antragsberechtigt:

- der Landesvorstand
- die Kreisverbände
- 10 % der anwesenden Stimmberechtigten bei Initiativanträgen

## **§ 12**

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- der/dem Landesvorsitzenden
- den vier Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Pressesprecher(in)
- den mindestens fünf Beisitzern/Beisitzerinnen

Der / die Landesgeschäftsführer(in) gehört dem Landesvorstand mit beratender Stimme an. Er / sie darf nicht gewähltes Mitglied des Landesvorstandes sein. Dies gilt nicht für ehrenamtliche Geschäftsführer(innen).

(2) Der Landesvorstand tagt mindestens sechsmal jährlich.

## **§ 13**

(1) Aufgaben des Landesvorstandes sind u. a.:

- a) Durchführung der Beschlüsse des Brandenburgtages
- b) Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Landesverbandes zwischen den Brandenburg-tagen
- c) Vorbereitung der Brandenburgtage
- d) Durchführung der landesweiten Bildungsarbeit

(2) Der Landesvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

(3) Der Landesvorstand wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden in geheimer Wahl den/die Landesgeschäftsführer(in).

## **§13a**

(1) Vorstände und Ausschüsse sind vom zuständigen Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Vorstand oder Ausschuss können mehrheitlich beschließen, dass eine Ladung durch Email einer schriftlichen Ladung gleich kommt. Orts- und Kreisvorstände können mehrheitlich beschließen, dass eine Ladung der jeweiligen Mitgliederversammlung in Jahren ohne Wahlen per Email einer schriftlichen Ladung gleich kommt.

(2) Versammlungen und Sitzungen aller Organe müssen innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder und unter Angabe der Gründe und der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht rechtzeitig

nach, so hat der Vorsitzende der nächsthöheren Organisationsstufe innerhalb von weiteren vier Wochen die Versammlung oder Sitzung einzuberufen.

#### **§ 14**

(1) Der/die Landesvorsitzende vertritt den Landesverband, bei Verhinderung nimmt diese Aufgabe einer der Stellvertreter wahr.

(2) Für Konten der Jungen Union Brandenburg sind generell der Schatzmeister und der Landesgeschäftsführer gemeinsam zeichnungsberechtigt. Der Schatzmeister kann vom Vorsitzenden, der Landesgeschäftsführer von einem vom Vorstand zu bestimmenden Stellvertreter vertreten werden. Ausgaben, die den Wert von 500 EUR übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

#### **§ 15**

Weiterhin sind bis zu zweimal jährlich Kreisvorsitzendenkonferenzen durchführbar.

#### **§ 16**

Das Landesschiedsgericht

(1) entscheidet bei Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung der Satzung der JU Brandenburg

(2) dient als Berufungsinstanz gegen Rechtsentscheidungen des Landesverbandes

(3) setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen das erste juristische Staatsexamen nachweisen.

(4) tagt innerhalb von 4 Wochen nach einer Anrufung.

(5) ist nur bei Anwesenheit aller 3 Mitglieder beschlussfähig. Sollte ein Mitglied nicht erscheinen, wird es durch einen Stellvertreter ersetzt. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, ersetzt ihn der Beisitzer mit Staatsexamen. Es ist immer zu gewährleisten, dass bei den Sitzungen zumindest eines der Mitglieder mit Staatsexamen anwesend ist.

(6) wird alle zwei Jahre zusammen mit dem Vorstand gewählt. Ausscheidende Mitglieder können auf einem Brandenburgerstag ersetzt werden

(7) gilt als aufgelöst und muss neugewählt werden wenn

(7a) innerhalb der vierwöchigen Frist nach einer Anrufung keine Sitzung stattfindet,

(7b) beide Mitglieder mit Staatsexamen ausscheiden

#### **§16a**

JU- Mitglieder, die dem Landesvorstand, einem Kreisvorstand, dem Deutschlandtag oder dem Deutschlandrat angehören, ist die Wahl in das Landesschiedsgericht untersagt.

### **V. Sonstige Bestimmungen**

#### **§ 17**

##### **Mitgliedsbeitrag**

(1) Die Mitglieder der Jungen Union Brandenburg zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages und alle weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung entscheidet der jeweilige Kreisverband für sein Gebiet.

(2) Die Kreisverbände führen für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag von 2 Euro an den Landesverband ab. Dieser

führt davon den Beitrag an den Bundesverband ab

(3) Die Abführung der Beiträge wird jährlich am 1. Juni fällig.

Für die Ermittlung der jeweiligen Beiträge wird die Mitgliederzahl des jeweiligen Kreisverbandes gemäß Landeskartei der JU Brandenburg zum 1. April des laufenden Jahres zugrunde gelegt.

Die Stimmberechtigung der Vertreter des Kreisverbandes bei Gremien des Landesverbandes ruht, solange die Abführung durch den Kreisverband nicht erfolgt ist.

#### **§17a**

Ein Mitglied kann, nach Kenntnisnahme durch den zuständigen Kreisvorstandes, durch den Kreisvorsitzenden aus dem Mitgliedsverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit seiner Beitragsleistung mehr als zwei Monate im Rückstand ist und zweimal schriftlich oder per Email und erfolgter Lesebestätigung mit Hinweis auf die Folgen gemahnt worden ist. Die Streichung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

Eine Neuaufnahme oder Wechsel in einen anderen Kreisverband ist während eines Rückstandes der Zahlung und sechs Monate nach Ausschluss nicht möglich.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen beim Landesvorstand Einspruch eingelegt werden. Gegen dessen Urteil ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen beim Landesschiedsgericht möglich.



## § 18

### **Geschäftsführung**

Der/die Landesgeschäftsführer(in) leitet die Landesgeschäftsstelle und ist dem Vorstand verantwortlich. Er unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er kann an allen Veranstaltungen des Landesverbandes, der Kreis- und Ortsverbände teilnehmen.

## § 19

### **Auflösung**

Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Brandenburgtag einberufen wird.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten des Brandenburgtages.

## § 20

### **Satzungsänderungen**

Der Brandenburgtag kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Satzung ändern. Das

Nähere regelt die Geschäftsordnung der Jungen Union Brandenburg.

## § 21

### **Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

## § 21 a

### **Schlussbestimmung**

Im Übrigen ist die Satzung der CDU, Landesverband Brandenburg, dann analog subsidiär anwendbar, wenn diese Satzung keine entsprechende Bestimmung enthält.

## § 22

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung auf dem Brandenburgtag in Kraft.

**Beschlossen** auf dem Brandenburg-Tag der Jungen Union Brandenburg am 20. Juni 1992 in Templin.

**Geändert** auf dem Brandenburg-Tag der Jungen Union Brandenburg am 4. / 5. Juni 1994 in Frankfurt (Oder).

**Geändert** auf dem Brandenburg-Tag der Jungen Union Brandenburg am 8. / 9. Juni 1996 in Schwedt/Oder.

**Geändert** auf dem Brandenburg-Tag der Jungen Union Brandenburg am 19. / 20. April 1997 in Luckenwalde.

**Geändert** auf dem Brandenburg-Tag der Jungen Union Brandenburg am 23. November 2002 in Brandenburg an der Havel.

**Geändert** auf dem Brandenburg-Tag der Jungen Union Brandenburg am 31. Mai 2008 in Prenzlau.

**Geändert** auf dem Brandenburg-Tag der Jungen Union Brandenburg am 11. Oktober 2014 in Berlin.